

# **Stadtverwaltung Eisenach Wahlbüro**



## **Stadtrats- und Ortsteilbürgermeisterwahlen in Eisenach**

**am 25. Mai 2014**

### **Informationen für die Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber der Stadt Eisenach**

<b>Inhaltsverzeichnis</b>		
<b>lfd. Nr.</b>	<b>Thema</b>	<b>Seite</b>
<b>1.</b>	<b>Ansprechpartner</b>	<b>4</b>
<b>2.</b>	<b>Rechtsgrundlagen</b>	<b>4</b>
<b>3.</b>	<b>Welche Kommunalwahlen finden in Thüringen statt?</b>	<b>5</b>
3.1	Stadtratswahl	5
3.2	Ortsteilbürgermeisterwahl	5
3.3	Ortsteilräte	5
<b>4.</b>	<b>Das aktive und passive Wahlrecht</b>	<b>5</b>
4.1	Wer ist wahlberechtigt (aktives Wahlrecht)?	5
4.2	Wahlberechtigte Unionsbürger	6
4.3	Wer kann kandidieren (passives Wahlrecht)?	6
4.4	Bewerber für die Stadtratswahlen	6
4.5	Bewerber für das Amt des ehrenamtlichen Ortsteilbürgermeisters	6
<b>5.</b>	<b>Vollzug der Unvereinbarkeitsbestimmungen der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO)</b>	<b>7</b>
<b>6.</b>	<b>Aufstellung der Wahlvorschläge</b>	<b>9</b>
6.1	Ab wann können Wahlvorschläge für die Kommunalwahlen aufgestellt werden?	9
6.2	Wer kann Wahlvorschläge aufstellen?	9
6.3	Die Aufstellungsversammlung nach § 15 ThürKWG	10
6.3.1	Einberufung der Aufstellungsversammlung	10
6.3.2	Stimmrecht	10
6.3.3	Geheime Wahl	11
6.3.4	Mindestzahl der stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer, gemeinsamer Wahlvorschlag	11
6.3.5	Weitere Mindestanforderungen an das Wahlverfahren	12
6.3.6	Gemeinsame Aufstellungsversammlung für mehrere Kommunalwahlen	13
6.3.7	Die Bewerber	13
<b>7.</b>	<b>Inhalt und Form der Wahlvorschläge</b>	<b>14</b>
7.1	Wahlvorschläge für die Stadtratswahl	14
7.2	Wahlvorschläge für die Wahlen der Ortsteilbürgermeister	16
7.2.1	Wahlvorschläge der Parteien und Wählergruppen	16
7.2.2	Wahlvorschläge der Einzelbewerber	16
<b>8.</b>	<b>Einreichung der Wahlvorschläge</b>	<b>18</b>
<b>9.</b>	<b>Unterstützungsunterschriften</b>	<b>18</b>
9.1	Wahlvorschläge der Parteien und Wählergruppen für die Stadtratswahl	18
9.1.1	Welche Parteien und Wählergruppen benötigen Unterstützungsunterschriften?	18
9.1.2	Wer kann Unterstützungsunterschriften leisten?	19
9.1.3	Bis wann und wo sind die Unterstützungsunterschriften zu leisten?	19
9.2	Wahlvorschläge für die Ortsteilbürgermeisterwahl	20
9.2.1	Wahlvorschläge der Parteien und Wählergruppen	20
9.2.2	Wahlvorschläge von Einzelbewerbern	20

<b>10.</b>	<b>Rücknahme von Wahlvorschlägen nach ihrer Einreichung</b>	<b>20</b>
<b>11.</b>	<b>Änderung von Wahlvorschlägen nach ihrer Einreichung</b>	<b>20</b>
<b>12.</b>	<b>Mängelbeseitigung</b>	<b>21</b>
<b>13.</b>	<b>Abgrenzung des gemeinsamen Wahlvorschlags und der Listenverbindung</b>	<b>21</b>
13.1	Gemeinsamer Wahlvorschlag	<b>21</b>
13.2	Listenverbindung	<b>21</b>
<b>14.</b>	<b>Sitzung des Wahlausschusses</b>	<b>22</b>
<b>Anlage 1</b>	<b>Liste der Ansprechpartner</b>	
<b>Anlage 2</b>	<b>Niederschrift/Erklärung über die Aufstellungsversammlung - Stadtratsmitgliederwahl</b>	
<b>Anlage 3</b>	<b>Vordruck – Anlage 5 ThürKWO – Wahlvorschlag Stadtratsmitgliederwahl</b>	
<b>Anlage 4</b>	<b>Vordruck – Anlage 6 ThürKWO – Erklärungen des Bewerbers/der Bewerberin Stadtratsmitgliederwahl</b>	
<b>Anlage 5</b>	<b>Niederschrift/Erklärung über die Aufstellungsversammlung - Ortsteilbürgermeisterwahl</b>	
<b>Anlage 6</b>	<b>Vordruck – Anlage 5 ThürKWO – Wahlvorschlag Ortsteilbürgermeisterwahl</b>	
<b>Anlage 7</b>	<b>Vordruck – Anlage 7 ThürKWO – Wahlvorschlag der Einzelbewerberin/des Einzelbewerbers sowie Vordruck – Anlage 7a ThürKWO – Folgeblatt zum Wahlvorschlag der Einzelbewerberin/des Einzelbewerbers</b>	
<b>Anlage 8</b>	<b>Vordruck – Anlage 6a ThürKWO – Erklärungen des Bewerbers/der Bewerberin Ortsteilbürgermeisterwahl</b>	

Die Anlagen 2 bis 8 sind im Wahlbüro der Stadtverwaltung Eisenach, Markt 2, 3. Etage, Zimmer 302 nach Terminvereinbarung erhältlich.

## **1. Ansprechpartner**

Der örtlich zuständige Wahlleiter, der Ihre Probleme wiederum der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde vortragen kann, ist Ansprechstelle für Bewerber(innen), Parteien und Wählergruppen, Bürger(innen) sowie die Presse.

Alle wichtigen Informationen erhalten Sie durch die öffentlichen Bekanntmachungen des Wahlleiters.

Für die Herstellung der amtlichen Formulare sorgt die Stadt (§ 11 ThürKWG).

**Im Folgenden werden Fragestellungen behandelt, die im Vorfeld von Kommunalwahlen immer wieder gestellt werden. Diese Ausführungen sind sorgfältig zusammengestellt. Es gelten jedoch ausschließlich die gesetzlichen Bestimmungen und amtlichen Bekanntmachungen.**

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an das Wahlbüro der Stadt Eisenach. Eine Liste der Ansprechpartner ist als Anlage beigefügt.

## **2. Rechtsgrundlagen**

Für die Vorbereitung und Durchführung der Kommunalwahlen sind folgende Rechtsgrundlagen maßgebend:

- Thüringer Kommunalwahlgesetz (ThürKWG) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 530), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 09. September 2010 (GVBl. S. 291)
- Thüringer Kommunalwahlordnung (ThürKWO) vom 02. März 2009 (GVBl. S. 65), geändert durch Verordnung vom 30. April 2010 (GVBl. S. 175)
- Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO -) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194)

Diese Rechtsgrundlagen sind in der Internet-Seite des Thüringer Landesamtes für Statistik unter <http://www.wahlen.thueringen.de/> in der Rubrik „Kommunalwahlen“ eingestellt.

### **3. Welche Kommunalwahlen finden in Eisenach statt?**

Am Sonntag, den 25. Mai 2014 werden die Stadtratsmitglieder und die Ortsteilbürgermeister neu gewählt.

#### **3.1 Stadtratswahl**

In der Stadt Eisenach werden gemäß § 23 Abs. 2 und 3 ThürKO für die Dauer von 5 Jahren 36 Stadtratsmitglieder gewählt.

#### **3.2 Ortsteilbürgermeisterwahl**

In den nachfolgenden Ortsteilen der Stadt Eisenach werden gemäß § 45 ThürKO i.V.m. der Hauptsatzung der Stadt Eisenach für die Dauer von 5 Jahren Ortsteilbürgermeister gewählt:

Berteroda, Hötzelsroda, Madelungen, Neuenhof-Hörschel, Neukirchen, Stedtfeld, Stockhausen, Stregda und Wartha-Göringen

#### **3.3 Ortsteilräte**

Die Ortsteilräte für die o.g. Ortsteile werden entsprechend der Hauptsatzung der Stadt Eisenach in Bürgerversammlungen voraussichtlich im September/Oktober 2014 gewählt.

### **4. Das aktive und passive Wahlrecht**

#### **4.1 Wer ist wahlberechtigt (aktives Wahlrecht)?**

Wahlberechtigt sind nach § 1 Abs. 1 und 2 ThürKWG Deutsche im Sinne des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes und Staatsangehörige eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union, die am Wahltag

- a) das 18. Lebensjahr vollendet haben,
- b) seit mindestens drei Monaten im jeweiligen Wahlkreis (das ist für die Ortsteilbürgermeisterwahl der jeweilige Ortsteil, für die Wahl der Stadtratsmitglieder die Stadt Eisenach) ihren Aufenthalt haben. Der Aufenthalt in der Stadt wird vermutet, wenn die Person in der Stadt seit mindestens drei Monaten gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend. Bei der Berechnung der Frist ist der Tag der Aufenthaltnahme in die Frist einzubeziehen.
- c) nicht nach § 2 ThürKWG vom Wahlrecht ausgeschlossen sind (kein Wahlrecht infolge Richterspruchs, bestimmte Betreuungsfälle und nach Strafgesetzbuch angeordnete Unterbringungen in einem psychiatrischen Krankenhaus).

Wer das Wahlrecht infolge Wegzugs verloren hat, jedoch innerhalb eines Jahres wieder in das Wahlgebiet zurückkehrt (z. B. bei mehreren Wohnungen seine Hauptwohnung im

Sinne des Melderechts in der Stadt Eisenach nimmt), ist mit der Rückkehr wieder wahlberechtigt (§ 1 Abs. 3 ThürKWG).

## **4.2 Wahlberechtigte Unionsbürger**

Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind bei den Kommunalwahlen in Thüringen unter denselben Bedingungen wahlberechtigt und wählbar wie Deutsche.

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland zur Zeit:

Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zypern

## **4.3. Wer kann kandidieren (passives Wahlrecht)?**

### **4.3.1 Bewerber für die Stadtratswahlen**

Wählbar ist für das Amt des Stadtratsmitglieds nach § 12 ThürKWG jeder Wahlberechtigte (siehe Nr. 4.1 und 4.2), es sei denn, dass er infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet.

### **4.3.2 Bewerber für das Amt des ehrenamtlichen Ortsteilbürgermeisters**

Wählbar für das Amt des ehrenamtlichen Ortsteilbürgermeisters sind nach § 26 in Verbindung mit §§ 1 und 24 ThürKWG wahlberechtigte Deutsche im Sinne des Art. 116 des Grundgesetzes oder Staatsangehörige eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union, die

- a) am Wahltag das 21. Lebensjahr vollendet haben,
- b) nicht nach § 2 ThürKWG vom Wahlrecht ausgeschlossen sind,
- c) am Wahltag seit mindestens sechs Monaten im Wahlgebiet (dies ist bei der Wahl des Ortsteilbürgermeisters die Ortschaft) den Hauptwohnsitz haben,
- d) die Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintreten,
- e) die persönliche Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen besitzen,
- f) gegenüber dem Wahlleiter eine schriftliche Erklärung abgeben, ob sie wissentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet haben und hierzu eine weitere schriftliche Erklärung abgeben, dass sie mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte insbesondere beim Landesamt für Verfassungsschutz sowie beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einverstanden sind

und ihnen die Eignung für die Berufung in das Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt  
(Anlage 6a - zu § 18 Abs. 3 ThürKWO)

## **5. Vollzug der Unvereinbarkeitsbestimmungen der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO)**

Die Unvereinbarkeitsbestimmungen der Thüringer Kommunalordnung sind vor dem Hintergrund des durch Artikel 137 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) gesetzten Rahmens zu sehen, nach dem die Wählbarkeit von Beamten, Angestellten des öffentlichen Dienstes, Berufssoldaten, freiwilligen Soldaten auf Zeit und Richtern im Bund, in den Ländern und den Gemeinden gesetzlich beschränkt werden kann. Dementsprechend sieht die Thüringer Kommunalordnung (wie alle anderen Gemeinde- und Landkreisordnungen) Unvereinbarkeitsbestimmungen vor.

Die §§ 23 Abs. 4, 28 Abs. 4 und 102 Abs. 4 ThürKO bestimmen, in welchen Fällen die Innehabung eines öffentlichen Amtes mit der Annahme eines kommunalen Mandates unvereinbar ist (Unvereinbarkeit von Amt und Mandat, sog. Inkompatibilität).

Die Unvereinbarkeitsbestimmungen schließen nicht die Wählbarkeit des Betroffenen aus. Vielmehr handelt es sich um sogenannte Amtsantrittshindernisse („...können ihr Amt nicht antreten...“), d.h. Personen, bei denen ein Unvereinbarkeitsgrund vorliegt, sind zwar wählbar, sie können ihr Mandat aber nur annehmen, wenn sie zuvor die unvereinbare Tätigkeit aufgegeben haben (eine Beurlaubung ohne Bezüge genügt - §§ 23 Abs. 4 Satz 2, 102 Abs. 4 Satz 2 ThürKO).

Durch die Unvereinbarkeitsbestimmungen soll verhindert werden, dass die Objektivität der Entscheidung einzelner Stadtratsmitglieder durch Interessenkollisionen gefährdet wird. Zum Ausschluss derartiger Interessenkonflikte sehen die Kommunalverfassungen aller Bundesländer Unvereinbarkeitsbestimmungen vor.

Die Rechtslage stellt sich wie folgt dar:

- Stadtratsmitglieder dürfen nicht gleichzeitig Beamte oder Angestellte der Stadt sein (§ 23 Abs. 4 Nr. 1 ThürKO).

Bei der Anwendung der Unvereinbarkeitsbestimmungen der ThürKO ist auch weiterhin zu prüfen, ob die jeweilige gewählte Person eine Tätigkeit ausübt, die unter die Unvereinbarkeitsbestimmungen fällt. Im Kern geht es darum, ob der geistige Arbeitsanteil oder der körperlich-mechanische Arbeitsanteil überwiegt, wobei auf die Verkehrsanschauung abzustellen ist. Bei Angestellten und Arbeitern von tarifvertraglich gebundenen Arbeitgebern, mithin dem größten Personenkreis, kann bislang in der Regel auf die tarifvertragliche Einordnung, der wiederum die tatsächlich zu leistende Tätigkeit zugrunde liegt, abgestellt werden. Diese Verfahrensweise kann zumindestens so lange beibehalten werden, wie aufgrund der Überleitungsregelungen die bisherige Eingruppierung nachvollzogen werden kann und die Tätigkeit sich nicht ändert. Bei nicht tarifvertraglich gebundenen Arbeitsverhältnissen muss ohnehin – wie bisher – eine direkte Bewertung nach

geistigen und körperlich-mechanischen Arbeitsanteilen ohne Rückgriff auf Hilfestellungen durch entsprechende tarifvertragliche Eingruppierungen vorgenommen werden.

- Stadtratsmitglieder dürfen nicht tätig sein als leitende Beamte oder leitende Angestellte von juristischen Personen oder sonstigen Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, an denen die Gemeinde mit mehr als 50 vom Hundert beteiligt ist; eine entsprechende Beteiligung am Stimmrecht genügt (§§ 23 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 ThürKO). Leitende Beamte oder Angestellte von juristischen Personen oder sonstigen Organisationen i. S. des § 23 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 ThürKO sind Personen, die eine herausgehobene Stellung haben und mit wesentlichem Einfluss auf die tragenden Entscheidungen ausgestattet sind. Dazu zählen z.B. Dezernenten, Behördenleiter, Abteilungsleiter, Dienststellenleiter, Vorstandsmitglieder, Prokuristen, Geschäftsführer und Inhaber vergleichbarer Funktionen sowie deren Vertreter. Ob eine Unvereinbarkeit vorliegt, bedarf jeweils einer Einzelfallprüfung.
- Stadtratsmitglieder dürfen nicht gleichzeitig tätig sein als leitende Beamte und leitende Angestellte von juristischen Personen oder sonstigen Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, an denen eine juristische Person oder sonstige Organisation des öffentlichen oder privaten Rechts nach Punkt 2 mit mehr als 50 vom Hundert beteiligt ist (§ 23 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2a ThürKO).
- Stadtratsmitglieder dürfen nicht tätig sein als Beamte oder Angestellte der Rechtsaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit Fragen der Rechtsaufsicht befasst sind (§ 23 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 ThürKO). Die Unvereinbarkeit nach § 23 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 ThürKO betrifft nur Beamte und Angestellte, die bei der jeweils unmittelbar zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde (Landesverwaltungsamt im Verhältnis zu den kreisfreien Städten - § 118 Abs. 2 ThürKO) unmittelbar mit Fragen der Rechtsaufsicht befasst sind. Maßgeblich ist hier die konkrete Aufgabenverteilung. Betroffen sind nur Bedienstete, zu deren Pflichten die nicht nur untergeordnete Mitarbeit bei der Durchführung der förmlichen Rechtsaufsichtsmaßnahmen gemäß §§ 120 ff ThürKO gehört. Beamte oder Angestellte, die Fachaufsicht ausüben, sind vom Wortlaut der Bestimmung nicht erfasst.
- Unvereinbar ist für Stadtratsmitglieder die Tätigkeit als Landrat oder Beigeordneter eines Landkreises (§ 23 Abs. 4 Satz 1 Nr. 4 ThürKO) und als Bürgermeister oder Beigeordneter einer anderen Gemeinde (§ 23 Abs. 4 Satz 1 Nr. 5 ThürKO).
- Ebenso erlischt das Amt als Stadtratsmitglied, wenn eine Person gleichzeitig zum Oberbürgermeister der eigenen Stadt gewählt wird (§ 24 Abs. 7 ThürKWG). Entsprechendes gilt für das weitere Ortsteilratsmitglied hinsichtlich der Wahl zum Ortsteilbürgermeister (§ 45 Abs. 2 Satz 1 ThürKO i. V. m. § 24 Abs. 9 ThürKWG).
- Die §§ 23 Abs. 4 Satz 1, 28 Abs. 4 ThürKO erfassen nur Stadtratsmitglieder und ehrenamtliche Bürgermeister, nicht aber Ortsteilratsmitglieder und Ortsteilbürgermeister, weil § 45 ThürKO keine entsprechenden

Verweisungsvorschriften enthält. Der Gesetzgeber hat hierfür aufgrund der begrenzten Entscheidungszuständigkeiten des Ortsteilbürgermeisters und Ortsteilrates (§ 45 Abs. 6 ThürKO) keine Erforderlichkeit gesehen. Ortsteilbürgermeister und Ortsteilratsmitglieder können daher gleichzeitig Beamte oder Angestellte der Stadt sein. Obwohl der Ortsteilbürgermeister als Ehrenbeamter (§ 45 Abs. 1 Satz 5 ThürKO) kommunaler Wahlbeamter ist, stehen auch beamtenrechtliche Gründe der gleichzeitigen Wahrnehmung nicht entgegen, da gemäß § 33 Abs. 1 Nr. 2 Thüringer Beamtengesetz (ThürBG) der Eintritt in ein Ehrenbeamtenverhältnis ausdrücklich nicht zur Entlassung eines Beamten führt.

- Ein Ortsteilbürgermeister kann gleichzeitig Stadtratsmitglied der Stadt Eisenach sein. Möglich ist ferner eine gleichzeitige Mitgliedschaft im Stadtrat und Ortsteilrat. Die gleichzeitige Ausübung dieser Ehrenämter wird von § 23 Abs. 4 Satz 1 ThürKO nicht erfasst. Insbesondere erfasst der Begriff des „Beamten“ in § 23 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 ThürKO nicht Ehrenbeamte wie den Ortsteilbürgermeister. Die Ermächtigung des Art. 137 Abs. 1 Grundgesetz, die Wählbarkeit von Beamten, Angestellten des öffentlichen Dienstes, Berufssoldaten auf Zeit und Richtern im Bund, in den Ländern und Gemeinden zu beschränken, bezieht sich dem Wortlaut nach nicht auf Ehrenbeamte.

## **6. Aufstellung der Wahlvorschläge**

### **6.1 Ab wann können Wahlvorschläge für die Kommunalwahlen aufgestellt werden?**

Das ThürKWG sieht für die Aufstellung von Bewerbern keinen frühesten Termin vor der Wahl vor. Erforderlich ist lediglich eine zeitliche Nähe zur Wahl, die gewährleistet, dass der Wahlvorschlag am Wahltag noch den Willen der Partei oder Wählergruppe repräsentiert. Beim Wahlleiter können die Wahlvorschläge jedoch erst nach der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen durch öffentliche Bekanntmachung in der Thüringer Allgemeinen und der Eisenacher Presse - Thüringer Landeszeitung eingereicht werden.

### **6.2 Wer kann Wahlvorschläge aufstellen?**

Für die Wahlen der Stadtratsmitglieder können nur Parteien und Wählergruppen Wahlvorschläge aufstellen (§ 14 Abs. 1 Satz 1 ThürKWG). Für die Wahlen des Ortsteilbürgermeisters können neben den Parteien und Wählergruppen auch Einzelbewerber Wahlvorschläge aufstellen (§ 24 Abs. 4 Satz 2 ThürKWG, § 45 Abs. 2 Satz 1 ThürKO).

Der Begriff der „Wählergruppe“ ist gesetzlich nicht definiert. Es handelt sich hierbei um einen Zusammenschluss von Personen, die das Ziel verfolgen, mit einem eigenen Wahlvorschlag an einer Kommunalwahl teilzunehmen. Die Wählergruppe muss in keiner bestimmten Weise organisiert oder registriert sein. Jede Wählergruppe bestimmt für sich selbst, wer zu ihr gehört, also Angehöriger der Wählergruppe sein soll.

### **6.3 Die Aufstellungsversammlung nach § 15 ThürKWG**

Jede Partei oder Wählergruppe, die einen Wahlvorschlag für eine Kommunalwahl einreichen will, muss eine Versammlung nach § 15 ThürKWG durchführen, in der die Bewerber des Wahlvorschlags in geheimer Abstimmung gewählt werden und in der die Reihenfolge der Bewerber im Wahlvorschlag ebenfalls in geheimer Abstimmung festgelegt wird. Die Aufstellung des Wahlvorschlags kann unmittelbar durch eine Versammlung der Mitglieder der Partei oder Angehörigen der Wählergruppe (§ 15 Abs. 1 Satz 1 ThürKWG) oder durch eine Versammlung von Delegierten erfolgen, die von den Mitgliedern der Partei oder den Angehörigen der Wählergruppe aus deren Mitte zu diesem Zweck gewählt worden sind (§ 15 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG). Die folgenden Ausführungen über die Aufstellungsversammlung betreffen die „Mitgliederversammlung“ nach § 15 Abs. 1 Satz 1 ThürKWG und die „Delegiertenversammlung“ nach § 15 Abs. 1 Satz 5 ThürKWG.

#### **6.3.1 Einberufung der Aufstellungsversammlung**

Über die Zuständigkeit für die Einberufung sowie über Form und Inhalt der Einberufung einer Aufstellungsversammlung nach § 15 ThürKWG enthält das Gesetz keine näheren Regelungen. Hier sind – soweit vorhanden – die von der Partei oder Wählergruppe erlassenen Regelungen maßgeblich. Derartige interne Regelungen (etwa in Parteisatzungen) sind jedoch keine Wahlvorschriften, auf deren Verletzung eine Wahlanfechtung gestützt werden könnte. Allerdings muss die Einberufung einer Versammlung nach § 15 ThürKWG demokratischen Grundsätzen entsprechen, d. h.:

- a) der Einladung muss der Zweck der Versammlung zu entnehmen sein,
- b) die Form der Einberufung muss geeignet sein, alle stimmberechtigten Mitglieder der Partei oder stimmberechtigten Angehörigen der Wählergruppe über die Aufstellungsversammlung zu unterrichten und
- c) die Ladungsfrist muss vernünftigen Mindestanforderungen entsprechen.

#### **6.3.2 Stimmrecht**

In der Versammlung nach § 15 ThürKWG stimmberechtigt sind nur die nach § 1 ThürKWG für die jeweilige Kommunalwahl (Wahl der Stadtratsmitglieder, Wahl des Ortsteilbürgermeisters) wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder die wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe, wobei das Wahlrecht bereits am Tage der Versammlung, nicht etwa erst am Wahltag, bestehen muss. Wahlberechtigt sind nur diejenigen, die nach § 1 ThürKWG in dem Wahlgebiet für die jeweilige Wahl (Stadt, Ortsteil) wohnen. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 ThürKWG maßgeblich. Für das Stimmrecht unbeachtlich ist die Zugehörigkeit der Mitglieder zu einem bestimmten Ortsverein der Partei. Entsprechendes gilt für die Angehörigen einer Wählergruppe.

### **6.3.3 Geheime Wahl**

Die Wahl der Bewerber sowie die Festlegung ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag muss nach § 15 Abs. 1 ThürKWG geheim erfolgen. Aus dem Erfordernis einer geheimen Abstimmung folgt, dass

- a) jede Person unbeobachtet von anderen Personen und auch ohne die Möglichkeit einer solchen Beobachtung ihre Stimme abgeben kann und abgibt und
- b) die Entscheidung jeder abstimmenden Person auch nach der Stimmabgabe geheim bleibt, d. h. insbesondere nicht durch Identifizierbarkeit der Schrift auf den Stimmzetteln rekonstruiert werden kann.

Es ist daher zu empfehlen, bei der Bestimmung der Bewerber möglichst eine Abstimmurne, gleiche Stimmzettel und gleichfarbige Stifte zu verwenden. Des Weiteren ist dafür Sorge zu tragen, dass die stimmberechtigten Personen sich bei der Abstimmung hinreichend gegen die Beobachtung durch andere abschirmen können. Eine Abstimmungskabine ist hierfür nur dann erforderlich, wenn es nach den örtlichen Verhältnissen nicht möglich ist, ohne sie eine geheime Abstimmung durchzuführen.

### **6.3.4 Mindestzahl der stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer, gemeinsamer Wahlvorschlag**

Aus dem Erfordernis der geheimen Abstimmung nach § 15 Abs. 1 ThürKWG und dem damit verbundenen Grundsatz der freien Wahl folgt, dass an einer Versammlung zur Aufstellung von Bewerbern für eine Kommunalwahl mindestens drei wahlberechtigte Mitglieder der Partei oder drei wahlberechtigte Angehörige der Wählergruppe teilnehmen müssen. Bei einer Aufstellung von Bewerbern durch lediglich zwei wahlberechtigte Mitglieder einer Partei oder zwei wahlberechtigte Angehörige einer Wählergruppe müsste jeder der Abstimmenden bereits im Moment der Stimmabgabe davon ausgehen, dass der Inhalt seiner Stimmabgabe dem anderen mit Sicherheit bekannt wird. Unter diesen Umständen wäre eine freie und geheime Wahl nicht gewährleistet (vgl. Obergerverwaltungsgericht Koblenz, Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht (NVwZ) 1986, S. 778).

Wenn in kleineren Ortsteilen nur ein oder zwei Mitglieder einer Partei oder einer Wählergruppe wahlberechtigt sind, so können diese allein eine Versammlung nach § 15 ThürKWG nicht durchführen. Es bleibt der Partei oder Wählergruppe in diesem Fall jedoch unbenommen, zusammen mit einer anderen Partei oder Wählergruppe einen gemeinsamen Wahlvorschlag aufzustellen. An der Versammlung zur Aufstellung des gemeinsamen Wahlvorschlages müssen dann die wahlberechtigten Mitglieder der Partei und die wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe teilnehmen. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen (§ 14 Abs. 4 Satz 2 ThürKWG).

### **6.3.5 Weitere Mindestanforderungen an das Wahlverfahren**

Gemäß § 15 Abs.1 ThürKWG ist jeder stimmberechtigte Teilnehmer vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen.

Ein bestimmtes Verfahren für die geheime Wahl der Bewerber und die geheime Festlegung ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag schreibt das Gesetz nicht vor. Soweit das Wahlverfahren nicht durch die internen Regelungen der Partei oder Wählergruppe vorgegeben ist, muss die Aufstellungsversammlung ein Wahlverfahren und die Mehrheit festlegen, die für die Aufstellung als Bewerber erreicht werden muss (einfache, absolute oder eine sonstige qualifizierte Mehrheit). Hierbei müssen allerdings demokratische Mindestanforderungen beachtet werden: So ist zu gewährleisten, dass das Recht der Aufstellungsversammlung, die Bewerber und deren Reihenfolge im Wahlvorschlag zu bestimmen, sowie das Recht der stimmberechtigten Teilnehmer der Aufstellungsversammlung, Bewerber vorzuschlagen, weder rechtlich noch tatsächlich eingeschränkt wird (vgl. Hamburgisches Verfassungsgericht, Urteil vom 04.05.1993 – HVerfG 3/92 –, Deutsches Verwaltungsblatt - DVBl. 1993, S. 1070 f.).

Mit dem Grundsatz einer demokratischen Kandidatenaufstellung wäre es unvereinbar, wenn der Aufstellungsversammlung eine vorgefertigte Liste zur Abstimmung vorgelegt wird, über die sie nur noch mit „ja“ oder „nein“ abstimmen kann (Unzulässigkeit eines strikten Blockwahlsystems). Bei einem solchen System würde die Auswahl der Bewerber dem Führungsgremium der Partei oder Wählergruppe überlassen bleiben. Nach dem oben genannten Urteil genügt auch nicht, wenn den stimmberechtigten Teilnehmern der Versammlung nur das formelle Recht eingeräumt wird, einen Änderungsantrag zu der vorgelegten Liste zu stellen. Es ist vielmehr auch durch das konkrete Verfahren zu gewährleisten, dass das freie Initiativ- und Vorschlagsrecht der Teilnehmer nicht beeinträchtigt wird (vgl. Hamburgisches Verfassungsgericht, DVBl. 1993, S. 1072). Werden hingegen unter Beachtung der vorgenannten Grundsätze von den Stimmberechtigten keine Änderungen der vorbereiteten Liste beantragt, ist es nicht zu beanstanden, wenn über die Bewerber und ihre Reihenfolge im Wahlvorschlag in einem geheimen Wahlgang mit „ja“ oder „nein“ abgestimmt wird. Sofern die Partei oder Wählergruppe kein bestimmtes Verfahren festgelegt hat, obliegt die Entscheidung über das Verfahren den stimmberechtigten Teilnehmern der Aufstellungsversammlung.

**Den Parteien, Wählergruppen und Bewerbern wird empfohlen, in Zweifelsfällen die beabsichtigte konkrete Verfahrensweise mit dem zuständigen Wahlleiter abzustimmen.**

### 6.3.6 Gemeinsame Aufstellungsversammlung für mehrere Kommunalwahlen

Jede Partei oder jede Wählergruppe kann für eine Kommunalwahl nur einen Wahlvorschlag einreichen (§ 14 Abs. 1 Satz 2 ThürKWG). Will eine Partei oder eine Wählergruppe Wahlvorschläge für verschiedene Kommunalwahlen (Stadtrat, Ortsteilbürgermeister der einzelnen Ortsteile) aufstellen, so kann dies in einer gemeinsamen Versammlung geschehen, wenn nach § 15 ThürKWG folgendes Verfahren beachtet wird:

- a) aus der Einladung muss der Zweck der Versammlung hervorgehen, d. h. sie sollte den Hinweis enthalten, dass eine gemeinsame Versammlung stattfindet und für welche kommunalen Wahlen Wahlvorschläge aufgestellt werden sollen,
- b) für jeden Wahlvorschlag, der aufgestellt werden soll, ist ein Versammlungsleiter zu bestimmen; eine Person kann aber für alle aufzustellenden Wahlvorschläge Versammlungsleiter sein,
- c) für jeden Wahlvorschlag, der aufgestellt werden soll, müssen mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder der Partei oder Angehörige der Wählergruppe anwesend sein, die – sofern nicht durch die Partei oder Wählergruppe vorgegeben – das Verfahren der geheimen Wahl der Bewerber und der geheimen Festlegung ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag bestimmen und an der Abstimmung teilnehmen,
- d) an der Bewerberaufstellung für die jeweilige Kommunalwahl dürfen nur die für diese Wahl stimmberechtigten (vgl. oben Nr. 6.3.2) Mitglieder der Partei oder Angehörigen der Wählergruppe mitwirken,
- e) für jeden Wahlvorschlag ist eine Niederschrift zu erstellen und sind die Versicherungen an Eides Statt abzugeben, dass die jeweilige Wahl sowie die jeweilige Festlegung der Reihenfolge in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder wahlberechtigte Teilnehmer der Aufstellungsversammlung vorschlagsberechtigt war und dass den sich für die Aufstellung bewerbenden Personen Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen.

### 6.3.7 Die Bewerber

Die Bewerber eines Wahlvorschlages einer Partei oder Wählergruppe müssen nicht Mitglieder dieser Partei oder Angehörige der Wählergruppe sein. Es steht den Teilnehmern der Versammlung nach § 15 ThürKWG allerdings frei, nur solche Bewerber für den Wahlvorschlag zu wählen, die der Partei oder Wählergruppe angehören. Parteien und Wählergruppen können entsprechende Beschränkungen auch in ihren Statuten regeln.

#### Stadtratswahl:

Ein Wahlvorschlag darf höchstens **36 Bewerber** enthalten. Es ist allerdings zulässig, dass die Aufstellungsversammlung „Ersatzbewerber“ für den Fall des Ausscheidens von Bewerbern aus dem Wahlvorschlag wählt und zwar auch dann, wenn hierdurch die Höchstzahl der Bewerber überschritten wird. Auf diese Weise kann abgesichert werden, dass auf dem Wahlvorschlag auch dann genügend Bewerber verbleiben, wenn der Wahlausschuss aufgrund von nicht behobenen Mängeln Bewerber streichen muss. Der Wahlausschuss wird bei einer Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge

diejenigen Bewerber streichen, die nach ihrer festgelegten Reihenfolge die Höchstzahl der Bewerber des Wahlvorschlags übersteigen.

#### Ortsteilbürgermeisterwahl:

Ein Wahlvorschlag darf nur einen Bewerber enthalten.

### **7. Inhalt und Form der Wahlvorschläge**

Die öffentliche Bekanntmachung des Wahlleiters zur Einreichung von Wahlvorschlägen, gemäß § 17 ThürKWO, die spätestens am 28. März 2014 (58. Tag vor der Wahl) zu erfolgen hat, enthält alle Hinweise darauf,

- a) wer, in welcher Form und mit welchem Inhalt Wahlvorschläge einreichen kann,
- b) dass Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, unter denselben Bedingungen wahlberechtigt und wählbar sind wie Deutsche, und nennt dabei die Staaten, die der Europäischen Union angehören,
- c) welche Voraussetzungen an die Aufstellung der Bewerber durch eine Partei oder Wählergruppe gestellt werden,
- d) in welchen Fällen und wie viel zusätzliche Unterschriften von Wahlberechtigten zur Unterstützung von Wahlvorschlägen erforderlich sind und wo und wie diese Unterschriften zu leisten sind,
- e) in welcher Weise Listenverbindungen erklärt werden können,
- f) wo und bis zu welchem Zeitpunkt Wahlvorschläge einzureichen sind und Listenverbindungen erklärt werden können,
- g) dass bei Stadtratswahlen Mehrheitswahl stattfindet, wenn nur ein oder kein gültiger Wahlvorschlag eingereicht wird,
- h) dass bei der Wahl des Ortsteilbürgermeisters die Wahl ohne Bindung an Bewerber stattfindet, wenn nur ein oder kein gültiger Wahlvorschlag eingereicht wird.

#### **7.1 Wahlvorschläge für die Stadtratswahl**

Die Wahlvorschläge der Parteien und Wählergruppen für die Wahl der Stadtratmitglieder müssen nach dem Muster der Anlage 5 zu § 18 Abs. 1 ThürKWO enthalten:

- a) den Namen und gegebenenfalls die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe als Kennwort bzw. bei gemeinsamen Wahlvorschlägen die Namen sämtlicher beteiligten Parteien und/oder Wählergruppen (vgl. § 14 Abs. 4 ThürKWG),
- b) Namen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift der Bewerber unter Angabe ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag, (vgl. § 14 Abs. 2 Satz 2 ThürKWG), *(Bitte die Eintragungen des Personalausweises bei Vornamen und Namen verwenden. Bei der Angabe des Berufes ist der tatsächlich ausgeübte Beruf, nicht der erlernte Beruf anzugeben. Zusätze, die auf den Arbeitgeber hinweisen, sind wegen der wahlwerbenden Wirkung nicht zulässig.)*
- c) die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind, unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift (vgl. § 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG),
- d) die Bezeichnung des wahlberechtigten Beauftragten und seines wahlberechtigten Stellvertreters (vgl. § 16 Abs. 1 Satz 1 und 2 ThürKWG), die zu den eben genannten

zehn Wahlberechtigten gehören können; der Beauftragte eines Wahlvorschlags und sein Stellvertreter können gleichzeitig Bewerber des Wahlvorschlags sein; in diesem Fall dürfen sie jedoch – wie dargelegt nicht zu den zehn Wahlberechtigten gehören, deren Unterschrift der Wahlvorschlag tragen muss (vgl. § 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG). Von der wahlrechtlich nicht ausgeschlossenen Möglichkeit, Bewerber als Beauftragte bzw. Stellvertreter zu bezeichnen, sollte wegen der Gefahr der Interessenkollision nur zurückhaltend Gebrauch gemacht werden.

Den Wahlvorschlägen für die Wahl der Stadtratsmitglieder sind als Anlage beizufügen:

- a) die Erklärungen der Bewerber nach dem Muster der Anlage 6 zur ThürKWO, dass sie nicht für dieselbe Wahl in einem Wahlvorschlag einer anderen Partei oder Wählergruppe aufgestellt sind und dass sie ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmen
- b) eine Ausfertigung der Niederschrift über die nach § 15 ThürKWG durchzuführende Versammlung mit Angaben zum Verfahren der Wahl der Bewerber und der Festlegung ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden (vgl. § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG),
- c) die Versicherungen an Eides Statt des Versammlungsleiters und von zwei weiteren Teilnehmern der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter, dass die Wahl der Bewerber sowie die Festlegung der Reihenfolge im Wahlvorschlag in geheimer Abstimmung erfolgt ist und die Anforderungen nach § 15 Abs. 1 Satz 2 und 3 ThürKWG beachtet worden sind (vgl. § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG).

Der Versammlungsleiter und die Teilnehmer, die die Versicherungen an Eides Statt abgeben, also die Richtigkeit der Niederschrift bezeugen, müssen an der Wahl der Bewerber und der Festlegung ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag nicht selbst als wahlberechtigte Mitglieder aktiv mitgewirkt haben, sie müssen auch nicht wahlberechtigt sein.

Es ist zu empfehlen, neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die jeder Wahlvorschlag tragen muss, weitere Unterschriften als „Ersatzunterschriften“ einzureichen, für den Fall, dass Unterschriften auf dem Wahlvorschlag für ungültig erklärt werden, etwa weil der Wahlberechtigte auch einen anderen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterschrieben oder unterstützt hat.

Jeder Wahlvorschlag muss den Namen der Partei und gegebenenfalls die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen (§ 14 Abs. 4 Satz 1 ThürKWG). Unter dem Namen der Partei oder einer etwa als Verein rechtlich organisierten Wählergruppe ist die in der jeweiligen Satzung festgelegte Bezeichnung mit ihrem vollen Wortlaut zu verstehen. Die genaue Bezeichnung und Schreibweise ist zu beachten.

Wahlvorschläge, die als Kennwort nur die Kurzform des Namens einer Partei oder Wählergruppe enthalten, entsprechen nicht § 14 Abs. 4 Satz 1 ThürKWG. Weitere Bezeichnungen können nur hinzugefügt werden, wenn dies zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist (§ 14 Abs. 4 Satz 1, 2. Halbsatz ThürKWG).

Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen (§ 14 Abs. 4 Satz 2 ThürKWG). Aus den Kennwörtern auf dem Wahlvorschlag sollte deutlich hervorgehen, dass es sich um einen gemeinsamen Wahlvorschlag von Parteien und/oder Wählergruppen handelt und welche Parteien und Wählergruppen beteiligt sind. Dies gilt in besonderem Maße, wenn der Name einer Partei oder Wählergruppe aus mehreren Wörtern besteht (z. B. Kennwort xy-Partei - offene Liste: Es geht nicht eindeutig hervor, ob ein gemeinsamer Wahlvorschlag von mehreren Parteien und/oder Wählergruppe, eine Namensänderung der Partei oder das (unzulässige) Hinzufügen einer weiteren Bezeichnung vorliegt).

## **7.2 Wahlvorschläge für die Wahlen der Ortsteilbürgermeister**

### **7.2.1 Wahlvorschläge der Parteien und Wählergruppen**

Die Ausführungen unter Nr. 7.1 über die Wahlvorschläge der Parteien und Wählergruppen für die Wahlen der Stadtratsmitglieder gelten für die Wahlen der Ortsteilbürgermeister entsprechend mit folgenden Maßgaben:

- a) der Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 5 zu § 18 Abs. 1 ThürKWO darf nur einen Bewerber enthalten,
- b) der Bewerber muss neben den Erklärungen, dass er seiner Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmt (Anlage 6a zur ThürKWO Nr. 1) und dass er nicht für dieselbe Wahl in einem Wahlvorschlag einer anderen Partei oder Wählergruppe aufgestellt ist (Anlage 6a zur ThürKWO Nr. 2) zusätzlich die Erklärung nach Anlage 6a zur ThürKWO Nr. 3 zur Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen (vgl. § 24 Abs. 3 Satz 3 Halbsatz 1 ThürKWG) und nach Anlage 6a zur ThürKWO Nr. 4 (vgl. § 24 Abs. 3 Satz 3 Halbsatz 2 ThürKWG), also insgesamt vier Erklärungen abgeben (die Erklärungen werden durch Ausfüllen der Angaben und Unterschrift auf dem Formular abgegeben).

### **7.2.2 Wahlvorschläge der Einzelbewerber**

Der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers für die Wahlen Ortsteilbürgermeister muss nach dem Muster der Anlagen 7 und 7a zur ThürKWO enthalten:

- a) Nachnamen des Bewerbers als Kennwort (§ 24 Abs. 4 Satz 6 ThürKWG),
- d) den Vornamen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift des Bewerbers (*Bitte die Eintragungen des Personalausweises bei Vornamen und Namen verwenden. Bei der Angabe des Berufes ist der tatsächlich ausgeübte Beruf, nicht der erlernte Beruf anzugeben. Zusätze, die auf den Arbeitgeber hinweisen, sind wegen der wahlwerbenden Wirkung nicht zulässig.*) und
- b) die Unterschriften von mindestens fünfmal soviel Wahlberechtigten wie weitere Mitglieder des Ortsteilrates im Ortsteil zu wählen sind (vgl. § 26 Abs. 5 ThürKWG). Jeweils unter Angabe des Vor - und Nachnamens, des Geburtsdatums und der Anschrift. Auch hier ist zu empfehlen, ggf. „Ersatzunterschriften“ einzureichen (vgl. oben unter 7.1).

Bewirbt sich der bisherige Ortsteilbürgermeister als Einzelbewerber sind keine Unterstützungsunterschriften notwendig.

<b>Ortsteile</b>	<i>Einwohner- zahlen per 31.12.2013</i>	<i>Zahl der zu wählenden Ortsteilrats- mitglieder</i>	<i>Wahlvorschläge der Parteien, die seit der letzten Wahl im Bundestag, Thüringer Landtag, im Stadtrat vertreten sind</i>	<i>Wahlvorschläge der Parteien und Wählergruppen, die nicht in Spalte 5 genannt sind</i>	<i>Wahlvorschläge der Einzelbewerber (außer bisheriger Ortsteilbürger- meister)</i>
	<b>§ 37 ThürKWG</b>	<b>§ 45 (3) ThürKO</b>	<b>§ 14 (5) ThürKWG</b>	<b>§ 14 (5) ThürKWG</b>	<b>§ 24 (4) ThürKWG</b>
			<i>erforderliche Unterzeichner des Wahlvorschlages</i>	<i>erforderliche Unterzeichner des Wahlvorschlages + erforderliche Unterstützungsuntersc hriften</i>	<i>erforderliche Unterstützungs- unterschriften</i>
Berteroda	97	<b>4</b>	<b>10</b>	<b>10</b> + <b>16</b>	<b>20</b>
Hötzelsroda	1.246	<b>8</b>	<b>10</b>	<b>10</b> + <b>32</b>	<b>40</b>
Madelungen	357	<b>4</b>	<b>10</b>	<b>10</b> + <b>16</b>	<b>20</b>
Neuenhof-Hörschel	675	<b>6</b>	<b>10</b>	<b>10</b> + <b>24</b>	<b>30</b>
Neukirchen	551	<b>6</b>	<b>10</b>	<b>10</b> + <b>24</b>	<b>30</b>
Stedtfeld	785	<b>6</b>	<b>10</b>	<b>10</b> + <b>24</b>	<b>30</b>
Stockhausen	697	<b>6</b>	<b>10</b>	<b>10</b> + <b>24</b>	<b>30</b>
Stregda	1.354	<b>8</b>	<b>10</b>	<b>10</b> + <b>32</b>	<b>40</b>
Wartha-Göringen	238	<b>4</b>	<b>10</b>	<b>10</b> + <b>16</b>	<b>20</b>

## **8. Einreichung der Wahlvorschläge**

Die Wahlvorschläge können erst eingereicht werden, nachdem der Wahlleiter zur Einreichung von Wahlvorschlägen durch öffentliche Bekanntmachung aufgefordert hat (§§ 24 Abs. 1 und 4, 17 Abs. 1 ThürKWG). Diese Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen muss spätestens am 28.03.2014 (58. Tag vor der Wahl) erfolgen. Die Bekanntmachung enthält alle Angaben, die für die Einreichung von Wahlvorschlägen erforderlich sind, u. a. auch die Angabe, wo die Wahlvorschläge einzureichen sind. Die Wahlvorschläge können sodann bis spätestens am 11. April 2014 (44. Tag vor der Wahl), 18.00 Uhr, eingereicht werden.

## **9. Unterstützungsunterschriften**

Durch das Erfordernis von Unterstützungsunterschriften (§ 14 Abs. 5 und 6 ThürKWG) soll sichergestellt werden, dass nur ernsthafte Wahlvorschläge zur Wahl gestellt werden. Unterstützungsunterschriften sollen den Nachweis erbringen, dass eine neue Wählergruppe genügend Rückhalt unter den Wahlberechtigten findet. Wird ein Wahlvorschlag von einer Partei oder Wählergruppe aufgestellt, die seit der letzten Wahl ununterbrochen aufgrund eines eigenen Wahlvorschlags im Bundestag, Thüringer Landtag oder Stadtrat vertreten war, wird die Ernsthaftigkeit des Wahlvorschlags unterstellt. Die Bestimmung soll also eine Erschwernis darstellen für Parteien und Wählergruppen, die entweder noch nicht oder nicht mit Erfolg an der jeweils letzten Bundestags-, Landtags-, oder Stadtratswahl teilgenommen haben oder deren gewählte/r Bewerber vor Ablauf der Amtsperiode aus der Vertretung ausgeschieden sind.

### **9.1 Wahlvorschläge der Parteien und Wählergruppen für die Stadtratswahl**

#### **9.1.1 Welche Parteien und Wählergruppen benötigen Unterstützungsunterschriften?**

Neben den 10 Unterschriften von Wahlberechtigten auf dem Wahlvorschlag sind zusätzlich Unterstützungsunterschriften für „neue“ Parteien und Wählergruppen erforderlich, die nicht bereits aufgrund eines eigenen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag oder im Thüringer Landtag oder im Stadtrat vertreten sind (§ 14 Abs. 5 ThürKWG). Die erforderlichen 144 zusätzlichen Unterstützungsunterschriften (viermal soviel wie Stadtratsmitglieder nach § 23 Abs. 3 ThürKO zu wählen sind) können erst nach Einreichung des Wahlvorschlags beim Wahlleiter geleistet werden (§§ 14 Abs. 6 Satz 1 ThürKWG, 20 ThürKWO).

Eine Partei oder Wählergruppe bedarf neben den zehn Unterschriften auf dem Wahlvorschlag für die Stadtratswahl keiner Leistung von Unterstützungsunterschriften, wenn sie identisch ist mit einer Partei oder Wählergruppe, die aufgrund eines eigenen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag oder im Thüringer Landtag oder im Eisenacher Stadtrat vertreten ist. Aus der erfolgreichen Teilnahme an einer gemeindeübergreifenden Wahl (Bundestags-, Landtagswahl) lässt sich auf einen entsprechenden Rückhalt der Partei oder Wählergruppe auch in der Stadt schließen, jedoch nicht umgekehrt.

Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war (§ 20 Abs. 2 ThürKWO). Wurde der Name einer „etablierten“ Partei oder Wählergruppe ergänzt, ist zu klären, ob eine (zulässige) Bezeichnung zur Unterscheidung des Wahlvorschlags von anderen, eine (unzulässige) weitere Bezeichnung oder der Name einer weiteren Partei oder Wählergruppe vorliegt.

Wird von mehreren Parteien und/oder Wählergruppen ein gemeinsamer Wahlvorschlag aufgestellt, erstreckt sich das „Unterschriftenprivileg“ einer Partei oder Wählergruppe auf den gesamten (gemeinsamen) Wahlvorschlag (§ 14 Abs. 5 ThürKWG).

### 9.1.2 Wer kann Unterstützungsunterschriften leisten?

Unterstützungsunterschriften dürfen nur von Personen geleistet werden, die für die jeweilige Kommunalwahl (Wahl der Stadtratsmitglieder, Ortsteilbürgermeisterwahl) wahlberechtigt sind. Wahlberechtigt sind nur diejenigen, die nach § 1 ThürKWG in dem Wahlkreis für die jeweilige Wahl (dies ist für die Ortsteilbürgermeisterwahl der Ortsteil, für die Stadtratsmitgliederwahl die Stadt Eisenach) wohnen. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend. Ein Wahlberechtigter darf für jede einzelne Kommunalwahl nur jeweils einen Wahlvorschlag unterzeichnen (§ 20 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 18 Abs. 4 ThürKWO). Hat er mehrere Wahlvorschläge für dieselbe Wahl unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen ungültig. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgezogen werden. Unterstützungsunterschriften dürfen nicht von den Bewerbern der Wahlvorschläge für dieselbe Wahl geleistet werden.

### 9.1.3 Bis wann und wo sind die Unterstützungsunterschriften zu leisten?

Soweit Unterstützungsunterschriften erforderlich sind, muss die erforderliche Zahl an Unterstützungsunterschriften in der Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften bis zum Ostermontag, 21. April 2013 (34. Tag vor der Wahl) geleistet sein. **Achtung** : Da der Ostermontag Feiertag ist, endet die Frist gemäß § 37 Abs.2 ThürKWG faktisch am Samstag, dem **19. April 2014** !!!! Vom Tag nach der Einreichung eines Wahlvorschlags für eine Wahl, für den Unterstützungsunterschriften erforderlich sind, legt der Wahlleiter während der Öffnungszeiten des Bürgerbüros die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften, verbunden mit dem Wahlvorschlag im Bürgerbüro aus (entsprechend § 14 Abs. 6 Satz 1 ThürKWG i.V.m. § 20 Abs. 1 Satz 1 ThürKWO). Die Wahlberechtigten, die einen Wahlvorschlag unterstützen wollen, haben sich darin unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Der Unterzeichnende muss sich durch ein Ausweispapier (es genügt jedes amtliche Ausweispapier, z.B. auch der Führerschein) legitimieren.

Wahlberechtigte, die infolge Krankheit oder ihres körperlichen Zustandes verhindert sind, Unterstützungsunterschriften bei der Stadt zu leisten, erhalten auf Antrag einen

Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen. Die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein außerdem an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen nach § 14 Abs. 6 Satz 4 ThürKWG vorliegen.

## **9.2 Wahlvorschläge für die Ortsteilbürgermeisterwahl**

### **9.2.1 Wahlvorschläge der Parteien und Wählergruppen**

Für Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge der Parteien und Wählergruppen für die Ortsteilbürgermeisterwahl gilt das unter Nr. 9.1 Dargelegte entsprechend.

### **9.2.2 Wahlvorschläge von Einzelbewerbern**

Trägt der Wahlvorschlag des Einzelbewerbers bei seiner Einreichung nicht die erforderliche Zahl an Unterschriften, so legt ihn der Wahlleiter zur Leistung von Unterschriften ebenfalls im Bürgerbüro aus (entsprechend § 20 Abs. 1 Satz 5 ThürKWO).

## **10. Rücknahme von Wahlvorschlägen nach ihrer Einreichung**

Wahlvorschläge können nach ihrer Einreichung bis zum 11. April 2014 (44. Tag vor der Wahl), 18.00 Uhr, jederzeit ohne Angabe von Gründen zurückgenommen werden (§ 17 Abs. 1 Satz 2 und 3, § 24 Abs. 1 ThürKWG).

## **11. Änderung von Wahlvorschlägen nach ihrer Einreichung**

Nach der Einreichung des Wahlvorschlags ist ein Austausch oder eine nachträgliche Benennung von Bewerbern oder eine Änderung ihrer Reihenfolge in einem eingereichten Wahlvorschlag grundsätzlich nicht zulässig. Ausnahmsweise ist ein Austausch oder eine nachträgliche Benennung von Bewerbern bis zum Ostermontag, 21. April 2014 (34. Tag vor der Wahl), 18.00 Uhr zulässig, soweit dies infolge Wegfalls von Bewerbern durch Tod oder nachträglichen Wählbarkeitsverlust veranlasst ist. **Achtung** : Da der Ostermontag Feiertag ist, endet die Frist gemäß § 37 Abs.2 ThürKWG faktisch am Gründonnerstag, dem **17. April 2014 !!!!**

Abgesehen von diesem Ausnahmefall kann eine Veränderung der Bewerber oder ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag nur dadurch bewirkt werden, dass der bereits eingereichte Wahlvorschlag zurückgenommen und ein neuer Wahlvorschlag unter Beachtung der allgemeinen Bestimmungen eingereicht wird. Gemäß § 21 Abs. 2 ThürKWO kann ein eingereicherter Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe nur durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags (das sind die zehn Wahlberechtigten, die jeder Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe tragen muss) oder durch schriftliche Erklärung des Einzelbewerbers zurückgenommen werden. Eine Zurücknahme kann nicht widerrufen werden.

Die Zustimmung eines Bewerbers zur Aufnahme in einen Wahlvorschlag kann nur bis zum Ablauf der Einreichungsfrist (11. April 2014, 44. Tag vor der Wahl, 18.00 Uhr) durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Wahlleiter zurückgenommen werden. Die Zurücknahme kann nicht widerrufen werden. Scheidet ein Bewerber eines Wahlvorschlags aus und ist in der Aufstellungsversammlung nichts anderes bestimmt worden, dann bleibt der ursprünglich belegte Rang des Ausscheidenden in dem Wahlvorschlag nicht unbesetzt, sondern die nachfolgenden Bewerber rücken jeweils um einen Platz in der Reihenfolge vor.

## **12. Mängelbeseitigung**

Von einer Änderung des Wahlvorschlags ist die Mängelbeseitigung zu unterscheiden. Durch die Mängelbeseitigung wird ein Wahlvorschlag in Übereinstimmung mit den Wahlvorschriften gebracht. Es werden damit die Voraussetzungen geschaffen, dass dieser Wahlvorschlag durch den Wahlausschuss als gültig zugelassen werden kann. Der Wahlleiter prüft die eingereichten Wahlvorschläge unverzüglich nach dem Eingang auf Mängel; auf Verlangen bestätigt er den Eingang schriftlich und fordert ggf. die Beauftragten des Wahlvorschlags bzw. Einzelbewerber unverzüglich auf, festgestellte Mängel zu beseitigen (§ 17 Abs. 2 ThürKWG, § 19 ThürKWO).

Ein eingereicherter Wahlvorschlag leidet unter einem Mangel, wenn er nicht die erforderlichen Angaben, Unterschriften oder Anlagen enthält. Näheres zu den Anforderungen an die Wahlvorschläge nach den Kommunalwahlvorschriften ist der öffentlichen Bekanntmachung des Wahlleiters über die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen zu entnehmen. Mängel der eingereichten Wahlvorschläge müssen spätestens am Ostermontag, den 21. April 2014 (34. Tag vor der Wahl), 18.00 Uhr behoben sein (§ 17 Abs. 2 Satz 2 ThürKWG). **Achtung** : Da der Ostermontag Feiertag ist, endet die Frist gemäß § 37 Abs. 2 ThürKWG faktisch am Gründonnerstag, dem **17. April 2014 !!!!**

## **13. Abgrenzung des gemeinsamen Wahlvorschlags und der Listenverbindung**

Parteien und Wählergruppen können bei den Kommunalwahlen zusammenarbeiten, indem sie (bezogen auf den jeweiligen Wahlkreis für Stadtrats- und Ortsteilbürgermeisterwahl) gemeinsame Wahlvorschläge gemäß § 14 ThürKWG aufstellen oder Listenverbindungen gemäß § 17 Abs. 3 ThürKWG (nur bei Stadtratswahl) eingehen.

### **13.1 Gemeinsamer Wahlvorschlag**

Die zusammenarbeitenden Parteien und Wählergruppen werden wie eine Gruppierung behandelt:

- a) gemeinsame Aufstellungsversammlung und Bewerberkür,
- b) der Wahlvorschlag muss die Namen sämtlicher beteiligter Parteien und Wählergruppen tragen,
- c) das Unterschriftenprivileg einer beteiligten Gruppe oder Partei wirkt sich für alle aus.

### **13.2 Listenverbindung**

Die beteiligten Parteien und Wählergruppen werden bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahl bis zur Berechnung der Sitzverteilung wie getrennte Gruppierungen behandelt:

- a) getrennte Aufstellungsversammlungen und Bewerberkür,
- b) getrennte Wahlvorschläge (lediglich bei der Bekanntmachung der Wahlvorschläge nach § 18 Abs. 1 ThürKWG wird auf die Listenverbindung hingewiesen),
- c) das Unterschriftenprivileg einer Partei oder Wählergruppe wirkt sich nur für deren eigenen Wahlvorschlag aus.

Erst bei der Berechnung der Sitzverteilung werden die durch Listenverbindung zusammengefassten Wahlvorschläge als ein einziger Wahlvorschlag behandelt und können damit unter Umständen einen Sitz mehr erhalten als ohne Listenverbindung (§ 22 Abs. 1 und 3 ThürKWG).

Eine Listenverbindung gemäß § 17 Abs. 3 ThürKWG erfolgt durch übereinstimmende Erklärung der Beauftragten der beteiligten Wahlvorschläge gegenüber dem Wahlleiter. Die Erklärung muss spätestens am Ostermontag, 21. April 2014 (34. Tag vor der Wahl), 18.00 Uhr, abgegeben sein. Die schriftliche Zustimmung der Mehrheit der Unterzeichner der einzelnen Wahlvorschläge (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) ist beizufügen. **Achtung** : Da der Ostermontag Feiertag ist, endet die Frist gemäß § 37 Abs.2 ThürKWG faktisch am Gründonnerstag, dem **17. April 2014 !!!!**

#### **14. Sitzung des Wahlausschusses**

Am 22. April 2014 (33. Tag vor der Wahl) tritt der Wahlausschuss in öffentlicher Sitzung zusammen und beschließt darüber, ob die eingereichten Wahlvorschläge den Anforderungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes und der Thüringer Kommunalwahlordnung entsprechen (vgl. § 17 Abs. 4 ThürKWG und § 22 ThürKWO). Die Beauftragten der Wahlvorschläge und die Einzelbewerber sind zu dieser Sitzung zu laden und erhalten - soweit sie in der Sitzung anwesend sind - vor der Entscheidung über ihren Wahlvorschlag Gelegenheit zur Äußerung. Erklärt der Wahlausschuss einen Wahlvorschlag oder eine Listenverbindung ganz oder teilweise für ungültig, teilt er dies dem Beauftragten oder Einzelbewerber mit.

Die betroffene Partei oder Wählergruppe bzw. der Einzelbewerber kann sodann gegen die Entscheidung bis zum 28. April 2014 (27. Tag vor der Wahl), 18.00 Uhr Einwendungen erheben. Aufgrund dieser Einwendungen entscheidet der Wahlausschuss bis zum 29. April 2014 (26. Tag vor der Wahl), 24.00 Uhr erneut über die ganz oder teilweise für ungültig erklärten Wahlvorschläge oder Listenverbindungen.

Hilft der Wahlausschuss den Einwendungen nicht ab und erklärt den betreffenden Wahlvorschlag oder die Listenverbindung endgültig für ungültig, können die Beschlüsse des Wahlausschusses nur noch im Wege der Wahlanfechtung oder Wahlprüfung nachgeprüft werden.